

20. Linzer Baumforum 22./23. April 2015

Welche Hilfestellung durch RA?

- Voraussetzung: jemand wird durch einen Baum verletzt bzw. geschädigt!
- Worauf kann der Geschädigte / Gefährdete etwaige Ansprüche stützen?
 - o Schadenersatz bei
 - Gebäudehalter-Haftung (§ 1319 ABGB)
 - Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB)
 - Verletzung vertraglicher Pflichten
 - o Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch als Nachbar (§ 364 ABGB)

Haftung als **Besitzer eines mangelhaft beschaffenen Gebäudes** gemäß § 1319 ABGB

- Gebäude, „aufgeführtes Werk“
 - o Mauer, aber auch Telegrafmast, Zaun, Werbetafeln, Baugrube ...
 - o nicht aber: Natursteinplatten auf Platz vor Garage
 - o gilt laut OGH **analog für umgestürzte Bäume** oder abgebrochene Äste (in der Literatur umstritten!)
- Mangelhaftigkeit
 - o Loses Mauerwerk, morsches Fensterholz
 - o keine Mangelhaftigkeit: Bauarbeiten, geöffnete Fenster
 - o **dürre Äste?** – Judikatur: je nach Dicke (ab 3 cm)!
- Besitzer
 - o *ist derjenige, der in der Lage ist, durch erforderliche Vorkehrungen die Gefahr rechtzeitig abzuwenden*
 - o Eigentümer (Wohnungseigentümergeinschaft, diese haftet auch für Unterlassungen des Hausverwalters),
 - o Fruchtgenussberechtigter, Mieter
- Haftung des Besitzers für Gehilfen?
 - o nur bei Auswahlverschulden („untüchtiger“ Baumpfleger)
 - o aber: Haftung für Repräsentanten einer juristischen Person (Hausverwalter)

- Entlastungsbeweis des Besitzers:
 - o keine Haftung wenn Mangelhaftigkeit für Laien nicht erkennbar war, oder
 - o wenn bei Kenntnis ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden auf die vernünftigerweise nach der Verkehrsauffassung erwartet werden können
 - o **Maßstab eines Laien oder eines Fachmannes?** - Erhöhte Haftung bei besonderer Fachkenntnis des Baumhalters!
 - o Erhöhte Sorgfaltspflicht in der Nähe von Verkehrswegen (Straßen, Spielplätze etc.)
 - o Wenn für Halter Gefahren nicht erkennbar sind und beigezogener Fachmann keine Mängel feststellt, besteht keine Haftung des Halters!

- Soweit für den Baumhalter eine gegenüber § 1319 ABGB privilegierte Haftung zum Tragen kommt, ist er dafür beweispflichtig (Z.B. Eigenschaft als Wald im Sinne des ForstG)

Haftung als Wegehalter gemäß § 1319a ABGB

- Weg, dazugehörige Anlagen
 - o öffentliche Verkehrsflächen
 - o Privatwege, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzbar sind (z.B. Wanderwege, Schipisten, Langlaufloipe, Rodelbahnen, ...)
 - o **auch: Forststraßen**
 - o Absperrkette und Schranken als Bauwerk (strengere Haftung)?

- Wegehalter
 - o wer die Kosten für Errichtung und Erhaltung trägt und die Verfügungsmacht hat, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen
 - o Eigentümer, vertraglich zur Instandhaltung Verpflichteter

- Haftung für Gehilfen („Leute“)
 - o strenger als bei Gebäudehalter Haftung
 - o Zurechnung aller weisungsunterworfenen „Leute“: Mitarbeiter,
 - o Nicht aber: von Wegehalter beauftragte selbstständige Unternehmer; (aber: beigezogener Brückenbausachverständiger!?)

- Pflichten des Wegehalters
 - o Haftung **nur für grobe Fahrlässigkeit** (extremes Abweichen von der objektiv gebotenen Sorgfalt)
 - o Sanierung, wenn nicht (kurzfristig) zumutbar: zumindest Warnpflicht oder Sperre des Weges,
 - o Sicherung bei Gefahr von herabfallenden Teilen (z.B. Steinschlag, auch Bäume)
 - o OGH: Haftung für Baumwurzeln, die die Asphaltdecke allmählich um 10 cm gehoben hat (4Ob72/01v)!

- § 1319a ABGB gilt nicht bei vertraglicher Benützungsgrundlage (Mautstraßen, Schipiste des Lichtbetreibers)

- Amtshaftung der allenfalls untätigen (im Wege der Hoheitsverwaltung) zuständigen Behörde ist unabhängig von der Haftung des Straßenerhalters (im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung)

- Forstrecht
 - o Beweislast des Halters für Waldeigenschaft (1.000 m², 10m breit)
 - o § 1319a ABGB gilt für Forststraßen und jene Wege, die der Waldeigentümer der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat (geduldete Wegmarkierungen von Dritten genügt!)
 - o Ansonsten Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit
 - o Keine Haftung für Schäden Dritter im Rahmen der Waldbewirtschaftung (Forstarbeiten), aber: Verletzung durch Stahlseil trotz Fahrverbot (ZVR 2004/37)

Nachbarrecht

- **Duldungspflicht** gemäß § 364 ABGB
 - o für ortsübliche Immissionen, die die Benützung nicht wesentlich beeinträchtigen
 - o bei unwillkürlichen, natürlichen Veränderungen (Laub)
 - o bei Immission infolge von Naturkatastrophen (gilt noch nicht für Starkregen, der einmal jährlich auftritt)

- **Unterlassungsanspruch** gemäß § 364 ABGB
 - o bei unmittelbarer Immission, Z.B. Fußbälle, Dachlawine,
 - o bei ortsunüblicher Immission und wesentlicher Beeinträchtigung der Nutzung

- o gilt auch bei Licht- und Luftentzug durch Bäume
- o aber auch: bei Setzen einer Pflanze in der Absicht, auf fremdem Grund zu wachsen, wenn dies notwendige Folge der Anpflanzung ist (Veitschi – 8 Ob 111/06s)
- **Beseitigungsanspruch** (vgl. 4 Ob 43/11v) ?
 - o Bei erhebliche Gefahr für Sachschäden oder für Leib und Leben durch den Überhang aufgrund mangelhafter Pflege des Baumbestandes
 - o nur betreffend konkrete ungepflegt die Bäume (mit sehr viel Totholz)
 - o gilt auch für einzelne Bäume am Rand des Waldes (iSd ForstG)

Versicherungsschutz?

- Welches Risiko ist versichert?
 - o Rechtsschutz, Elementarschäden, Unfall, ...
- **„Haftpflicht“-Versicherung**
 - o *Schadensereignis, dass dem versicherten Risiko entspringt und aus dem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen* (AHVB)
 - o setzt also einen Schadenersatzanspruch eines Dritten gegen den VN voraus
 - o gilt **nicht für vertragliche Ansprüchen** (z.B. Zahlungs - oder Erfüllungsanspruch bei Auftrag für Baumpflegearbeiten)
 - o in welcher Eigenschaft ist der VN versichert (KFZ-HP, Gebäude-HP, Betriebs-HP)
 - o Achtung bei Betriebs-HP – bei Überschreiten der Gewerbeberechtigung kein Deckungsanspruch
- Für Liegenschaftseigentümer (bzw. –halter) > **Gebäude-HP**
 - o umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen aus dem Besitz bzw. der Nutzung von Gartenanlagen (Bäume)
- Für selbstständig tätige Unternehmer („Baumpfleger“) > **Betriebs-HP**